



Inhalt

• Wissenswertes	2
Vergabebesleunigungsgesetz verkündet: Inkrafttreten am 1. Juli 2026	2
Bundestariftreuegesetz in Kraft: Tariftreue wird verbindliches Vergabekriterium des Bundes	3
Schlechtleistung im Altvertrag – und jetzt wieder ein Angebot?	3
SVI-Connect.com: Vernetzungsplattform für Einkäufer in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie freigeschaltet	4
Beschaffungsamt veröffentlicht Musterunterlagen für Cateringleistungen	6
• Recht	6
Wesentliche Vertragserweiterung löst eine neue Ausschreibungspflicht aus	6
• International	7
Aus der EU	7
Vergaberecht im Spannungsfeld von Tempo, Kontrolle und Integrität	7
• Aus den Bundesländern	8
Lange gewartet – endlich da: die SHVgVO mit höheren Wertgrenzen	8
NRW plant Tarifentgeltssicherungsgesetz	9
• Veranstaltungen	9
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt	9



Vergabebeschieunigungsgesetz verkündet: Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Das Vergabebeschieunigungsgesetz wurde am 18. Mai 2026 verkündet und tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft. Ziel der Reform ist es, öffentliche Beschaffung einfacher, schneller und flexibler zu gestalten. Hintergrund sind insbesondere die geplanten Infrastrukturinvestitionen sowie der politische Wunsch nach schnelleren Umsetzungsprozessen in Verwaltung und öffentlicher Beschaffung.

Ein zentraler Bestandteil der Reform ist die dauerhafte Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge auf 50.000 Euro. Bislang lag diese bei 15.000€. Öffentliche Auftraggeber erhalten dadurch deutlich größere Spielräume für vereinfachte Beschaffungen ohne förmliches Vergabeverfahren. Gleichzeitig betont der Gesetzgeber weiterhin die Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs. Auftraggeber sollen daher bei mehreren Aufträgen regelmäßig zwischen Unternehmen wechseln.

Besonders relevant ist die Neuregelung zur erleichterten Gesamtvergabe bei Infrastrukturvorhaben. Der Grundsatz der Losaufteilung bleibt bestehen, um die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu sichern. Gesamtvergaben sollen künftig jedoch leichter zulässig sein, wenn zeitliche Gründe vorliegen, der Auftragswert mindestens das Doppelte des jeweils einschlägigen EU-Schwellenwertes erreicht und das Vorhaben entweder aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert wird oder der Verkehrsinfrastruktur zuzuordnen ist.

Trotz der erweiterten Möglichkeiten für Gesamtvergaben hält das Gesetz ausdrücklich am Grundsatz der Mittelstandsförderung fest. Eignungskriterien sollen weiterhin mit dem Auftragsgegenstand verbunden und verhältnismäßig zum Auftragswert sein. Zudem sollen kleine, mittlere und junge Unternehmen bei Nachweisen und Teilnahmebedingungen stärker berücksichtigt werden.

Insgesamt stärkt das Gesetz den Fokus auf beschleunigte Vergabeverfahren und erweitert die Spielräume der öffentlichen Auftraggeber. Die praktische Wirkung wird insbesondere davon abhängen, wie Beschleunigung und Wettbewerb in der Praxis in Einklang gebracht werden.

Mit dem Gesetz werden insbesondere folgende Regelungsbereiche angepasst:

- Art. 1 ändert das GWB,
- Art. 2 das Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Art. 3 die Bundeshaushaltsordnung,
- Art. 4 das Wettbewerbsregistergesetz,
- Art. 5 das LNG-Beschleunigungsgesetz,
- Art. 6 das Personenbeförderungsgesetz,
- Art. 7 das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz.
- Art. 8 enthält weitere Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen.
- Art. 9 ändert die Vergabeverordnung,
- Art. 10 die Sektorenverordnung,
- Art. 11 die Konzessionsvergabeverordnung,
- Art. 12 die Vergabestatistikverordnung,
- Art. 13 die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit und
- Art. 14 die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung.

Quelle: [Bundesrat, BGBl. 2026 Nr. 137 vom 18.05.2026](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

Bundestariftreuegesetz in Kraft: Tariftreue wird verbindliches Vergabekriterium des Bundes

Das Bundestariftreuegesetz ist in Kraft getreten. Ziel der Regelung ist es, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes die Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen verbindlich sicherzustellen.

Das Gesetz gilt für Bundesaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro. Unternehmen, die sich um entsprechende Aufträge bewerben, müssen die Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen nachweisen oder gleichwertige Standards erfüllen. Damit ist die Tariftreue als verpflichtendes Kriterium im Vergabeverfahren des Bundes verankert.

Für Vergabestellen bedeutet dies eine stärkere Einbindung sozialer Nachweispflichten in die Vergabeverfahren. Insbesondere bei der Eignungsprüfung und der Angebotswertung ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Einhaltung der tariflichen Bedingungen vorliegen.

Gleichzeitig gewinnt die Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergaberecht weiter an Bedeutung. Neben Preis und Leistung rücken damit auch Arbeitsbedingungen und tarifliche Standards stärker in den Fokus der Vergabeentscheidung und der Ausführung öffentlicher Aufträge.

Insgesamt erweitert das Gesetz die vergaberechtlichen Anforderungen um eine verbindliche soziale Komponente auf Bundesebene. Die praktische Umsetzung wird davon abhängen, wie einheitlich und handhabbar die Nachweis- und Kontrollmechanismen in der Vergabepraxis angewendet werden.

Quelle: [Bundesgesetzblatt](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

Schlechtleistung im Altvertrag – und jetzt wieder ein Angebot?

In der Vergabepraxis kommt es immer wieder vor: Ein Bieter gibt ein Angebot ab, obwohl der vorherige Vertrag mit genau diesem Unternehmen wegen Schlechtleistung gekündigt wurde. Der erste Impuls ist verständlich: „Den wollen wir nicht noch einmal.“ In der Vergabelandschaft ist die Lage jedoch differenzierter.

Eine frühere dauerhaft mangelhafte Leistungserbringung und eine Kündigung wegen Schlechtleistung als Rechtsfolge können zwar einen fakultativen Ausschlussgrund darstellen (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB), aber ein unmittelbarer Ausschluss „per Aktenlage“ ist dennoch unzulässig.

Der öffentliche Auftraggeber muss dem Bieter zuvor Gelegenheit zur Aufklärung und ggf. Selbstreinigung geben (§§ 125, 126 GWB).

Erst nach einer inhaltlich tragfähigen Bewertung dieser Aufklärung darf entschieden werden, ob:

► die Selbstreinigungsmaßnahmen ausreichend sind → Verbleib des Bieters im Vergabeverfahren, oder

► die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht überzeugen → Ausschluss ist möglich und ggf. nötig
Entscheidend ist daher nicht das Gespräch an sich, sondern dessen Qualität – und eine belastbare Dokumentation.

Auch wenn das persönliche oder „gefühlte“ Vertrauen in den Dienstleister möglicherweise verloren gegangen ist, darf das Aufklärungsgespräch gerade keine Vertrauensfragen stellen. Unzulässig wäre etwa: „Warum sollten wir Ihnen diesmal überhaupt noch vertrauen?“

Zulässig – und vergaberechtlich geboten – ist hingegen eine systemische, faktenbasierte Analyse. Ziel ist nicht eine moralische Bewertung des Bieters, sondern eine sachliche Risikoeinschätzung für den aktuellen Auftrag. Daraus folgt zugleich: Oberflächliche Antworten des Bieters reichen hierfür ebenso wenig aus wie oberflächliche Fragen des Auftraggebers.

Selbstreinigung lebt von nachvollziehbaren, überprüfbaren Maßnahmen. Diese sind in jedem Einzelfall anders und nicht immer sind alle Leitfragen relevant. Die folgende Listung soll lediglich eine Orientierung geben.

In Abhängigkeit vom Einzelfall und könnten zentrale Leitfragen beispielsweise sein:

- ▶ Welche konkreten Ursachen haben zur Schlechtleistung geführt und warum besteht dieses Risiko heute nicht mehr in gleichem Maße?
- ▶ Welche technischen, organisatorischen oder personellen Ursachen haben zur Schlechtleistung geführt und wie sind diese abgestellt/behoben?
- ▶ Warum wurden diese Ursachen nicht frühzeitig erkannt und welche Prozesse wurden geändert, um dies in der Zukunft zu vermeiden?
- ▶ Welche internen Kontrollmechanismen haben konkret versagt? Wie sehen die Mechanismen heute und in Zukunft aus?
- ▶ Welche konkreten Maßnahmen wurden nach der Kündigung umgesetzt und seit wann gelten diese Maßnahmen?
- ▶ Welche Schlüsselpersonen waren damals involviert und sind diese Personen heute noch für vergleichbare Leistungen vorgesehen?
- ▶ Welche messbaren Kriterien stellen sicher, dass eine vergleichbare Abweichung frühzeitig erkannt wird? Welche Kennzahlen werden dafür erhoben? Wann erfolgt eine Eskalation, und an wen?
- ▶ Wie werden diese Kennzahlen erhoben? Hat der Auftraggeber Zugriff (z. B. Leserechte)? Wie nutzen Ihre Mitarbeitenden diese Kennzahlen im Arbeitsalltag bei der Leistungserbringung?

Wichtig: Nicht moralisch werden, sondern analytisch bleiben.

Pauschale Antworten und Aussagen des Bieters wie „unglückliche Umstände“, „Kommunikationsprobleme“ oder „Einzelfall“ und andere Worthülsen sind bei einer dauerhaft mangelhaften Leistung im Zweifel als Erklärung oder Rechtfertigung nicht ausreichend und können bzw. sollten hinterfragt werden.

- ▶ Welche Maßnahmen sind verbindlich dokumentiert, z. B.: QM-Handbuch, Prozessbeschreibungen, Schulungs- oder Unterweisungsnachweise
- ▶ Welche dieser Maßnahmen betreffen genau den aktuell ausgeschriebenen Leistungsinhalt?
- ▶ Bitte erläutern Sie das anhand eines konkreten Prozessschritts.

Zentraler Aspekt aller Fragen ist dabei die Zukunftsfähigkeit der Leistung.

Die beste Aufklärung nützt jedoch nichts, wenn sie nicht sauber dokumentiert ist.

Für eine spätere Ausschlussentscheidung ist mindestens festzuhalten:

- ▶ Welche Antworten waren substantiiert?
- ▶ Wo waren Aussagen pauschal oder unbelegt?
- ▶ Welche Nachweise fehlen?
- ▶ Warum waren die Maßnahmen (nicht) ausreichend überzeugend?

Ein Aufklärungsgespräch ist keine Vertrauensübung, sondern ein professionelles Risikoprüfungsinstrument.

Wer systemisch fragt, kritisch nachhakt und sauber dokumentiert, schützt nicht nur das Verfahren – sondern auch sich selbst.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, Tel. 0351 2802-400, kristinafranke@abstsachsen.de

SVI-Connect.com: Vernetzungsplattform für Einkäufer in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie freigeschaltet

[SVI-Connect: SVI-Vernetzungsplattform](#)

Der BME und der Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) haben ab sofort die Vernetzungs- und Suchfunktionen auf SVI-Connect.com für den Einkauf aktiviert.

Über 200 Lieferantenprofile bereits online

Ab jetzt können Einkäufer deutscher Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie die Plattform zur Suche und Vernetzung nutzen. Über 200 Unternehmen sind auf der Lieferantenseite mit ihren Kompetenzprofilen bereits vertreten – über 400 befinden sich im Verifikationsprozess rund um Freigabe und Kompetenzprofil.

Jetzt registrieren und neue Lieferanten schneller finden

Interessierte Unternehmen können sich jetzt auf www.svi-connect.com registrieren, die Nutzung beantragen und so den Weg zu neuen Lieferanten clever verkürzen.

Schneller Projektstart durch BME und BDSV

Anfang Januar 2026 haben der BME und der Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV), gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), nach kürzester Projektzeit die SVI Matching-Plattform gestartet. „Der Zulauf seitens der Unternehmen ist groß“, so Olaf Holzgrefe, Projektverantwortlicher der Defence-Plattform, „Schnelligkeit, Transparenz und Marktkenntnisse sind in der aktuellen Situation extrem wichtig.“

Kompetenzmarktplatz für den SVI-Einkauf

Die schiere Menge an neuen interessierten Lieferanten lässt sich im Tagesgeschäft durch den SVI-Einkauf kaum strukturiert abarbeiten. Gleichzeitig braucht der SVI-Einkauf für den Ramp-up bei verschiedensten Produkten Diversifizierungsmöglichkeiten der bestehenden Lieferantenbasis und innovative zusätzliche Partner. SVI-Connect.com schließt diese Lücke für den Einkauf aus Warengruppenperspektive. „Wir wollen dem Einkauf einen Kompetenzmarktplatz bieten, um bis dato unbekannte, aber leistungsfähige Partner im Bereich Produktionsmaterialien, Komponenten, etc. einfach zu identifizieren und mit diesen in den Austausch zu kommen“, so der Projektleiter.

Moderne Funktionen und Mehrwert für strategischen und operativen Einkauf

Die für Vertrieb und Einkauf kostenfreie Plattform bietet moderne Suchfunktionen, umfangreiche Leistungsbeschreibungen und Kommunikationsfunktionen für den Erstkontakt bei der Marktrecherche. „Es erleichtert und ergänzt intelligent die Arbeit des operativen und strategischen Einkäufers. Passende Lieferanten können einfach und schnell in die eigenen Prozesse und Systeme übernommen werden,“ so ein Einkäufer aus einem SVI-Unternehmen.

Win-Win-Situation durch Öffnung für branchenfremde Unternehmen

Ergänzt wird der Nutzwert für den Einkauf durch den Umstand, dass sich auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen und des Aufrüstungsdrucks der Bundeswehr auch branchenfremde Unternehmen für die Defence Industrie interessieren und nun ihre Hightech-Kompetenz aus der zivilen Wirtschaft im SVI-Sektor einbringen möchten. SVI-Connect schafft somit eine Win-Win Situation für beide Seiten.

Qualifizierung und Weiterbildung als Erfolgsfaktor

BDSV und BME sind sich jedoch bewusst, dass der Weg in die Industrie nicht leicht ist. „Auf dem Markt gibt es viele Webinare, Seminare und Schulungen zur Qualifikation als Lieferant der SVI. Auch wir unterstützen hier die Unternehmen, zu verstehen, welche Parameter Grundvoraussetzung sind, um überhaupt als Lieferant der SVI in Frage zu kommen“, so Mirjam Zeller, Geschäftsführerin der BME Marketing GmbH.

Einkauf als strategischer Partner von Geschäftsführung und CFO

„Unsere DNA liegt jedoch in der Fort- und Weiterbildung des Einkaufs. Um den Einkauf ‚Ramp-up-ready‘ zu machen, richten wir ganz konkret unsere Themen an den Herausforderungen der Einkäufer der SVI-Unternehmen aus. So kann der SVI-Einkauf Lieferantenmanagement taktisch klug einsetzen und wird zum strategischen Counterpart des CFO und CEO.“

Defence: SVI-Connect vernetzt Einkäufer und Lieferanten

Jetzt auf www.svi-connect.com registrieren und neue Geschäftsmöglichkeiten in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erschließen.

Quelle: [SVI-Connect.com: Vernetzungsplattform für Einkäufer in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie freigeschaltet - BME](https://www.svi-connect.com/)

Ihr Ansprechpartner

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/61738110

Beschaffungsamt veröffentlicht Musterunterlagen für Cateringleistungen

Das Beschaffungsamt hat aktualisierte Musterunterlagen für die Vergabe von Cateringleistungen veröffentlicht. Die Unterlagen sollen Vergabestellen bei der Erstellung und Durchführung entsprechender Vergabeverfahren unterstützen.

Sie enthalten Vorgaben zur Leistungsbeschreibung sowie zu Eignungs-, Zuschlags- und Vertragskriterien. Ziel ist insbesondere eine stärkere Vereinheitlichung wiederkehrender Beschaffungen im Cateringbereich und eine bessere Vergleichbarkeit von Angeboten.

Für öffentliche Auftraggeber dienen die Muster als Orientierung bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren, ersetzen jedoch nicht die einzelfallbezogene Erstellung der Vergabeunterlagen. Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung verbleibt bei der ausschreibenden Stelle.

Die Veröffentlichung ist Teil der fortschreitenden Standardisierung im Bereich der öffentlichen Beschaffung und stärkt insbesondere die Vergleichbarkeit und Strukturierung wiederkehrender Vergabeverfahren.

Quelle: [Beschaffungsamt des Bundes \(BeschA\)](https://www.beschaffungsamt.de/)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



Recht

Wesentliche Vertragserweiterung löst eine neue Ausschreibungspflicht aus

Änderungen eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession während der Vertragslaufzeit richten sich nach § 132 GWB. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich der wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschiebt, die ursprünglich nicht vorgesehen war, oder wenn sich der Umfang des Auftrags erheblich erweitert. Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, sofern keine gesetzliche Ausnahme nach § 132 GWB eingreift.

Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaus der Elektromobilität sollte an zahlreichen Raststätten die Errichtung und der Betrieb von Schnellladesäulen für Elektrofahrzeuge ermöglicht werden. Hierzu wurden bestehende Konzessionsverträge nachträglich dahingehend erweitert, dass den bisherigen Konzessionsnehmern zusätzliche Rechte zur Installation und zum Betrieb von Schnellladeinfrastruktur eingeräumt wurden.

Ein neues Vergabeverfahren wurde im Zusammenhang mit dieser Erweiterung nicht durchgeführt.

Ein Wettbewerber rügte diese Vorgehensweise und machte geltend, dass es sich bei der Einbeziehung der Schnellladeinfrastruktur um eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Konzession handele. Diese Erweiterung gehe über den ursprünglichen Vertragsgegenstand hinaus und hätte zwingend im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens vergeben werden müssen.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag hatte Erfolg.

Das OLG Düsseldorf gab dem Antrag statt und wertete die Ergänzungsvereinbarungen als vergaberechtswidrige Vertragsänderung.

Die nachträgliche Einbindung der Schnellladeinfrastruktur stellt eine wesentliche Vertragsänderung im Sinne des § 132 GWB dar und hätte daher die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erfordert.

Durch die Erweiterung der bestehenden Konzession wurde ein neuer, eigenständiger Leistungsbereich in den Vertrag aufgenommen, der weder ursprünglich ausgeschrieben noch Vertragsbestandteil war.

Die Einräumung zusätzlicher Rechte zum Betrieb von Schnellladesäulen führt zu einer inhaltlichen und wirtschaftlichen Erweiterung des Vertragsgegenstands.

Praxistipp:

Vergaberechtlich ist bei Vertragsänderungen während der Laufzeit besondere Vorsicht geboten. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung der Änderung, sondern ob sich der wirtschaftliche und inhaltliche Charakter des Auftrags verändert.

Insbesondere die nachträgliche Einbeziehung neuer Leistungsbereiche kann eine wesentliche Änderung darstellen und damit eine Ausschreibungspflicht auslösen.

Auftraggeber sollten daher frühzeitig prüfen, ob geplante Änderungen noch vom ursprünglichen Vergabeverfahren gedeckt sind oder ob ein neues Verfahren erforderlich wird.

OLG Düsseldorf vom 06.03.2026 (Az.: Verg 29/22)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



International

Aus der EU

Vergaberecht im Spannungsfeld von Tempo, Kontrolle und Integrität

Mit der Veröffentlichung des Korruptionswahrnehmungsindex 2025 durch Transparency International sowie aktuellen EU-Initiativen zur Antikorruptionspolitik rückt die Frage nach Integrität und Transparenz im öffentlichen Sektor erneut stärker in den Fokus.

Der CPI zeigt für Deutschland eine weiterhin stabile Position im oberen internationalen Vergleichsbereich. Gleichzeitig unterstreichen die EU-Vorgaben zur Antikorruptionsstrategie die wachsende Bedeutung einheitlicher Standards bei Prävention, Strafverfolgung und Governance im öffentlichen Bereich.

Demgegenüber steht die nationale vergaberechtliche Entwicklung, insbesondere das Vergabebeschleunigungsgesetz. Dieses verfolgt das Ziel, öffentliche Beschaffungsprozesse zu vereinfachen, zu beschleunigen und Investitionsvorhaben effizienter umzusetzen.

Damit treffen zwei politische Zielrichtungen aufeinander: Während auf europäischer Ebene und im Rahmen der Antikorruptionspolitik der Fokus auf Transparenz, Kontrolle und Integrität weiter gestärkt wird, steht im Vergaberecht die Verfahrenseffizienz stärker im Vordergrund.

In der vergaberechtlichen Praxis ergibt sich daraus kein unmittelbarer Zielkonflikt, jedoch ein strukturelles Spannungsfeld. Beschleunigte Verfahren erfordern gleichzeitig belastbare Dokumentations-, Nachweis- und Kontrollmechanismen, um Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen.

Quellen: [Transparency International \(CPI 2025, veröffentlicht am 10.02.2026\)](#), [Transparency International Deutschland \(EU-Antikorruptionsrichtlinie, 21.04.2026\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



Aus den Bundesländern

Lange gewartet – endlich da: die SHVgVO mit höheren Wertgrenzen

Am 15.05.2026 wurden die Änderungen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Damit gelten künftig deutlich höhere Wertgrenzen für öffentliche Vergaben im Land Schleswig-Holstein.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Bauleistungen (VOB/A)

- Direktaufträge jetzt bis 100.000 € möglich (bisher lag die Wertgrenze bei 10.000 €) sowie für einzelne Fachlose bis zum addierten Wert des Einzelloses von max. 100.000 €
- Freihändige Vergaben jetzt bis zu einem Gesamtauftragswert von 1.000.000 € zulässig (bisher lag die Wertgrenze bei 150.000 €) sowie für einzelne Fachlose bis zum addierten Wert der Einzellose von 1.000.000 € als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 250.000 € bei Aufträgen über 1.000.000 €

Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)

- Direktaufträge jetzt bis 50.000 € zulässig (bisher lag die Wertgrenze bei 5.000 €) sowie für einzelne Fachlose bis zu einem addierten Wert von 50.000 €
- Verhandlungsvergabe bis zu einem Gesamtauftragswert von 150.000 € sowie für einzelne Fachlose bis zu einem addierten Wert von 50.000 €

- Die Regelung gilt auch für freiberufliche Leistungen und Leistungen nach § 50 UVgO

Eine aktualisierte Wertgrenzenübersicht sowie Vergabeschemen für Bauleistungen und Liefer-/DL stellen wir ab nächster Woche auf unserer Website zur Verfügung.

Außerdem können Auftraggeber Bieterlisten zur Auswahl geeigneter Unternehmen in Vergabeverfahren führen, sofern diese auf objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und Transparenz sowie Gleichbehandlung gewährleistet sind. Besonders Präqualifizierungssysteme bleiben eine zulässige Grundlage für die Führung und Nutzung von Bieterlisten.

Quelle: [Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144

NRW plant Tarifentgeltsicherungsgesetz

Aufträge des Landes NRW sollen künftig nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichten, mindestens die in den jeweiligen Branchentarifverträgen festgelegten Entgelte zu zahlen. Die neuen Regelungen sollen für alle Vergaben des Landes sowie der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften anwendbar sein und ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro für Dienstleistungen und 100.000 Euro für Bauleistungen, nicht aber für eine Lieferungen gelten. Die konkrete Höhe der Mindestentgelte soll für die betroffenen Branchen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Quelle: [Tarifentgeltsicherungsgesetz bei Aufträgen des Landes: Beschäftigte angemessen entlohnen und tariflich zahlende Betriebe stärken | Mit Menschen für Menschen.](#)

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Greif, Tel. 02151 635 410; sebastian.greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de



Veranstaltungen

Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 09.06.2026 – IPB, BIM, serieller und modularer Bau, Totalübernehmer und Begriff des Bauauftrags - online
- 16.06.2026 – Beschaffung von IT-Leistungen
- 08.09.2026 – Vergabebeschieunigungsgesetz und neues TVergG LSA
- 15.09.2026 – Datenschutz und KI im Vergabeverfahren – Chancen und neue Herausforderungen
- 22.09.2026 – TVergG LSA und UVgO, insb. Theorie trifft Praxis: Die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA – wie sie zu lösen sind
- 06.10.2026 – Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen, insb. mit Blick auf § 11 TVergG LSA (neu)
- 13.10.2026 – Intensivseminar – Leistungsbeschreibung und Wertung
- SAVE THE DATE: 04.11.2026 – 11. Vergabekongress Sachsen-Anhalt im IPK Gatersleben
- 17.11.2026 – Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 01.12.2026 – ABC von Beschaffung Vergabe
- 08.12.2026 – Vergaberecht für Ein- und Aufsteiger